

**7071-W**

**Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung  
und Energie**

**vom 9. September 2020, Az. 24-7305/159/1**

**(BayMBI. Nr. 549)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ vom 9. September 2020 (BayMBI. Nr. 549), die durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 86) geändert worden ist

---

**Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen in Form von Zuschüssen für die Digitalisierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft in der jeweils geltenden Fassung (AVG, einschließlich der dazu erlassenen Nebenbestimmungen der BNZW) und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für „De-minimis“-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. <sup>2</sup>Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.